

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a RV 6/87

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 1988 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 28. November 1986 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Streit der Beteiligten betrifft die Höhe der Witwenbeihilfe.

Die Klägerin erhielt seit der Unterbringung ihres versorgungsberechtigten Ehemannes (U.) in Anstaltspflege vom Beklagten nach § 35 Abs 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Bezüge in Höhe der Witwenrente, die sich aus Grundrente, Ausgleichsrente und Schadensausgleich zusammensetzten. Nachdem U. das 65. Lebensjahr vollendet hatte, veränderte sich die Leistungshöhe nicht, weil nach § 11 Satz 2 der Berufsschadensausgleichs-Verordnung in der Fassung vom 11. April 1974 (BSchAV) ein Besitzstand eingeräumt wurde. Nach dem Tod des pflegezulageberechtigten U. wurde der Klägerin Witwenbeihilfe in Höhe der Witwenrente bewilligt. Der Zahlbetrag lag um 170,-- DM niedriger als die zuvor bezogene Leistung, weil der Beklagte § 11 Satz 2 BSchAV auf den Schadensausgleich nicht mehr angewandt hat (Bescheid vom 17. September 1985 und Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1986).

Entsprechend der Rechtsauffassung der Klägerin hat das Sozialgericht (SG) - unter Zulassung der Sprungrevision - den Beklagten verurteilt, der Klägerin die Hinterbliebenenversorgung unter Berücksichtigung des Besitzstands beim Schadensausgleich zu gewähren. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Die Ansprüche der Klägerin während der Anstaltspflege des Ehemannes einerseits und nach seinem Tod andererseits seien zwar rechtlich selbständig, jedoch soweit aufeinander bezogen, daß nach Sinn und Zweck des Gesetzes eine wirtschaftliche Schlechterstellung durch den Tod nicht eintreten solle.

Der Beklagte stützt die Revision darauf, daß die Besitzstandsregel des § 11 Satz 2 BSchAV nur innerhalb eines einheitlichen Versorgungsfalls wirke. Nach dem Tod sei die Leistung entsprechend den tatsächlich und rechtlich geänderten Verhältnissen neu zu berechnen. Trete der Tod eines Versorgungsberechtigten erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres ein, komme der Witwe kein Besitzstand zugute.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.



Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Das SG hat unter zutreffender Auslegung des Gesetzes auf eine höhere Witwenbeihilfe erkannt. Der Schadensausgleich ist auch nach dem Tod des U. unter Berücksichtigung von § 11 Satz 2 BSchAV zu berechnen.

Die nach § 48 Abs 2 BVG in Höhe der vollen Witwenrente zu zahlende Witwenbeihilfe der Klägerin besteht aus Grundrente (§ 40 BVG), Ausgleichsrente (§ 41 BVG) und dem Schadensausgleich (§ 40a BVG). Bei dem Schadensausgleich ist gemäß § 40a Abs 2 BVG dem Einkommen der Witwe die Hälfte des nach § 30 Abs 5 BVG errechneten Vergleichseinkommens des Verstorbenen gegenüberzustellen, das nach der BSchAV ermittelt wird. Stirbt ein Versorgungsberechtigter nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wird gemäß §§ 11, 8 BSchAV das auch für die Witwe maßgebliche Vergleichseinkommen des Verstorbenen um 25 vH gekürzt. Diese Kürzung des Vergleichseinkommens berücksichtigt in pauschalierender Form den üblichen Einkommensknick beim Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Da nur schädigungsbedingte Einkommensnachteile durch den Berufsschadensausgleich ausgeglichen werden sollen, führt die zusätzliche altersbedingte Einkommensminderung zu einer Minderung des Berufsschadensausgleichs. Stirbt der Versorgungsberechtigte, setzt sich eine altersbedingt geminderte Unterhaltsfähigkeit des Beschädigten in Witwenrente und Witwenbeihilfe fort; das stellt § 11 Satz 1 BSchAV klar. Mit Satz 2 dieser Vorschrift wird für die Witwenversorgung seit der Änderung der Verordnung im April 1974 aber der Tatsache Rechnung getragen, daß die Versorgung von Hinterbliebenen mit dem Todeszeitpunkt endgültig festzulegen ist. Tritt der Tod vor Erreichen der Altersgrenze ein, verändert sich für die Hinterbliebenen das Versorgungsniveau nicht mehr. Es gibt im Versorgungsrecht keine überholende Kausalität bei der Schadensberechnung (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand September 1983 S 480d, 480e mwN; vgl auch das zur Veröffentlichung vorgesehene BSG-Urteil vom 28. Juni 1988 - 2/9b RU 28/87 -). Ob hier von einer Besitzstandsleistung gesprochen werden



kann (so das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 25. Juli 1974 - 315/74 BvBl S 84 Nr 40, auch abgedruckt bei Schönleiter, Handbuch der Bundesversorgung § 30 S 132 ff), erscheint zweifelhaft. Der Zweck der Vorschrift ist jedoch eindeutig: Einer Witwe, die im Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Ehemannes tatsächlich bereits Anspruch auf Schadensausgleich hatte, soll die Leistung nicht gemindert werden.

Die Klägerin hatte Anspruch auf Schadensausgleich, bevor ihr Ehemann das 65. Lebensjahr vollendete. Dieser Anspruch stand ihr zu, obwohl sie noch nicht Witwe war. Die Überleitung des auf § 35 Abs 2 BVG beruhenden Anspruchs in einen solchen nach den §§ 38 ff BVG erwähnt das Gesetz nicht. Der Rechtsgedanke des § 11 Satz 2 BSchAV gilt jedoch auch dann: Eine Berechtigte, die bereits vor dem Tode ihres Ehemannes Schadensausgleich bezieht, soll in der Anspruchshöhe fortan nur noch von eigenen Einkommensschwankungen, nicht aber von solchen beim Ehegatten oder von seinem Alter abhängig sein. Schadensausgleich wie eine Witwe kann nur die Ehefrau eines Beschädigten erhalten, der auf Dauer in einer Anstalt untergebracht ist. Ihre Lebensstellung bestimmt sich gesellschaftlich (alleinlebende Frau), rechtlich (weder Unterhaltsansprüche noch Unterhaltsverpflichtungen bezüglich des noch lebenden, aber untergebrachten Ehemannes) und auch wirtschaftlich (hinsichtlich der Höhe ihrer Versorgung) nach der Stellung einer Hinterbliebenen. Diese Rechtsstellung bleibt ihr erhalten, auch wenn der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet oder wenn er nach diesem Zeitpunkt stirbt. Für sie wirken sich nur Veränderungen der eigenen Bezüge auf die Höhe des Schadensausgleichs aus, also Renten aus eigener Versicherung bei Erreichen von Altersgrenzen oder auch sonstige Witwenrenten nach dem Tod des Beschädigten. Das ist die Folge der Verselbständigung der Ehefrauenversorgung über § 35 Abs 2 BVG. Der Gesetzgeber hat die Auflösung des familiären Unterhaltsverbandes im Falle einer Anstaltsunterbringung besonders geregelt. Der Beschädigte in Anstaltspflege ist nicht mehr Ernährer seiner Familie, die an der ihm gewährten Versorgung teilhat. Er selbst wird durch Übernahme der gesamten Unterbringungskosten voll unterhalten und erhält einen Barbetrag in Höhe der Grundrente zur freien Verfügung. Von diesem Barbetrag sind Unterhaltsleistungen an etwaige Angehörige nicht mehr zu erbringen. Dementsprechend wird den Angehörigen Unterhalt in Form von Barleistungen gewährt in einer Höhe, als sei der Versorgungsberechtigte bereits gestorben. Die Familienangehörigen müssen sich aus den ihnen zufließenden relativ hohen Einkünften (die Klägerin erhielt zuletzt 1.565,- DM) nicht an den Pflegekosten beteiligen. Auch sie sind nach den Regelungen des BVG aus dem Unterhaltsverband bürgerlichen Rechts entlassen. Der völlige Ausfall des



Ernährers einer Familie durch Anstaltspflege wird versorgungsrechtlich dem Tod gleichgestellt.

Da die Anstaltsunterbringung iSv § 35 Abs 2 BVG immer schädigungsbedingt ist, erhält die Ehefrau Bezüge in Höhe der Witwenrente. Selbst wenn - wie hier - nach dem Tod nur Witwenbeihilfe zu zahlen ist, stellt § 48 Abs 2 BVG sicher, daß die Witwenbeihilfe in Höhe der Witwenrente fortzuzahlen ist; denn bei allen in Anstaltspflege Untergebrachten hat ein Anspruch auf Pflegezulage bestanden. Nach dem Tod tritt somit eine Verminderung der Witwenbezüge grundsätzlich nicht ein. Obwohl dem Beklagten zuzugeben ist, daß nach dem Tod eines in Anstaltspflege untergebrachten Beschädigten die Versorgung neu festzusetzen ist, also rechtlich auch neue Sachverhalte berücksichtigt werden können, hat das Gesetz doch sichergestellt, daß sich die finanzielle Lage der schon zuvor alleinlebenden Frau durch den Tod nicht verschlechtert. Ab dem Zeitpunkt der Anstaltspflege wirken sich Veränderungen der Einkünfte des Ehemannes auf die versorgungsberechtigte Ehefrau und die spätere Witwe nicht mehr aus; allein ihre eigenen Einkünfte sind für die Höhe der Versorgungsleistung maßgeblich. Das Gesetz wird damit den tatsächlichen Verhältnissen weitgehend gerecht, weil sich die Lebensstellung der Angehörigen weder durch Zeitablauf noch durch Altersgrenzen oder Tod des Beschädigten wirtschaftlich nachhaltig verändert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)